

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB V-240

Münster, 23.08.2010

Mitglieder-Info Nr. 58/2010

**Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung
für die Zeit ab dem 01.01.2009**

Urteil des Sozialgerichtes München vom 02.03.2010, Az.: S 19 KR 873/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der o. a. Entscheidung des Sozialgerichtes München sind die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen aufgrund des § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V erlassenen einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) unwirksam. Das Sozialgericht führt in seiner Entscheidung aus, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht zu den in Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz genannten Verfassungsorganen gehört. § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V könne verfassungskonformen allenfalls daher nur so ausgelegt werden, dass sich die Regelung der Beitragsbemessung, zu der die Vorschrift den Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermächtigt, im Wege der Satzung zu erfolgen hat. Als Satzung seien die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler aber nicht wirksam erlassen worden. Für die Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder könne daher derzeit nur die in § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V fingierten Mindesteinnahmen zugrunde gelegt werden.

Ich habe einen Juris-Ausdruck der nicht rechtskräftigen Entscheidung als Anlage beigefügt und darf daher zur weiteren Entscheidungsbegründung darauf verweisen. Der weitere Instanzenzug bleibt abzuwarten.

Unter Bezugnahme auf die Mitglieder-Info Nr. 75/2009 und auf TOP 9 der diesjährigen Sitzung des HA in Saarbrücken möchte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit auch eine Übersicht über die zwischen dem GKV-SpV, dem DLT, dem DST und der BAGÜS vereinbarten Musterverfahren bezüglich der Beitragsbemessung stationär betreuter freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger zur Verfügung stellen. Diese Übersicht habe ich als weitere Anlage beigefügt. Es bleibt abzuwarten, ob auch in diesen Verfahren die Frage der Wirksamkeit der Beitragsverfahrensgrundsätze des GKV Spitzenverbandes thematisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer

Anlagen